

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1880.

Inhalts: Nr. 37. Bekanntmachung, die Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen in dem Regulativ für die Leih-Anstalt zu Wittweida betr. S. 81. — Nr. 38. Bekanntmachung, die Aufsicht über Befolgung der Sicherheitsvorschriften betr. S. 83. — Nr. 39. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Freiberg betr. S. 85. — Nr. 40. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Pirna-Bergschneefahrer Seilbahn betr. S. 84. — Nr. 41. Bekanntmachung, die Publication der Aenderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr. S. 85.

Nr. 37. Bekanntmachung,

die Bewilligung der in dem Regulativ für die Leih-Anstalt zu Wittweida enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 18. Juni 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind auf Ansuchen der Stadtgemeinde Wittweida die in den nachstehend abgedruckten §§ 11 und 26 des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs für die Leih-Anstalt zu Wittweida enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 18. Juni 1880.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Uebcken.

35te.

Regulativ

für die Leih-Anstalt zu Wittweida.

§ 11.

Kindern unter vierzehn Jahren soll nie, minderjährigen aber, oder minderjährigen gleich zu achtenden oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, Dienstboten ohne